



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

... informiert!

Was hat sich für
uns geändert?



**Datenschutz-
Grundverordnung**






Liebe Bürgerinnen und Bürger,


am 25. Mai 2018 ist in der EU ein neues Datenschutzzeitalter angebrochen. Seit diesem Tag gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung.

Mit dieser Datenschutz-Grundverordnung ist das Datenschutzrecht innerhalb Europas zum einen sehr viel stärker vereinheitlicht worden, als dies bislang der Fall war, und zum anderen deutlich modernisiert worden. Sie gibt Antworten auf die Herausforderung, die die zunehmende Digitalisierung und das Internetzeitalter mit sich bringen.

Gleichzeitig ist am 25. Mai 2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz in Kraft getreten, das die noch verbliebenen Regelungsspielräume für die Mitgliedstaaten ausfüllt. Was hat sich geändert und was bedeutet diese Reform für jeden Einzelnen? Diese Broschüre gibt Ihnen einen ersten Überblick!


Andrea Voßhoff

Bonn, im Juni 2018




Was bringt uns die Datenschutz-Grundverordnung?

Die Datenschutz-Grundverordnung löst das bisher geltende Recht aus dem Jahre 1995 ab und regelt umfassend, wie Unternehmen und ein großer Teil der Behörden mit Ihren persönlichen Daten umgehen dürfen. Sie legt Ihre Rechte fest und sieht Mechanismen vor, mit denen das Datenschutzrecht wirksam durchgesetzt werden kann.

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung gelten in der gesamten Europäischen Union – die meisten davon ganz unmittelbar. Das neue BDSG ergänzt lediglich in wenigen Bereichen die Regelungen der Verordnung.

Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung schon 2016 in Kraft getreten ist, wird sie erst seit dem 25. Mai 2018 angewendet. Den Unternehmen, Verwaltungen und Datenschutzbehörden sollte damit ausreichend Zeit gegeben werden, sich auf das neue Recht vorzubereiten.




Wir hatten doch einen guten Datenschutz – Wozu brauchen wir ein neues Datenschutzrecht?

Ja, in Deutschland und Europa hatten wir bereits einen seit Jahrzehnten gewachsenen guten Datenschutz. Aber nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden kann. Das Datenschutzrecht war in die Jahre gekommen und stammte in seinen Grundstrukturen aus den achtziger und frühen neunziger Jahren des letzten Jahrtausends.

Angesichts der rasanten Entwicklung der Informationstechnik war deshalb eine Modernisierung dringend an der Zeit.

Außerdem wollte der europäische Gesetzgeber das Datenschutzrecht noch stärker vereinheitlichen, damit in der EU die gleichen Regeln gelten – ein enormer Vorteil für Bürger, Unternehmen und Behörden. Nicht zuletzt hat die EU im globalen Maßstab ein starkes Signal für einen Datenschutz gesetzt, der sich vor allem an den Interessen des einzelnen Menschen orientiert.



Was bedeutet die Datenschutz-Grundverordnung konkret für Sie?

Das neue Europäische Datenschutzrecht gibt Ihnen zahlreiche ganz konkrete Vorteile und Rechte, von denen einige im Vergleich zum bisherigen Standard neu sind, z. B.

- 1. Das Marktortprinzip – Gleiche Regeln für alle!**
- 2. Datenübertragbarkeit**
- 3. Mehr Transparenz**
- 4. Recht auf Vergessenwerden**
- 5. Und wenn es nicht läuft – Ihre Aufsichtsbehörde vor Ort ist für Sie da!**

1. Das Marktortprinzip – Gleiche Regeln für alle!

Das Europäische Datenschutzrecht gilt nunmehr nicht nur für europäische Unternehmen, sondern für alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in der EU anbieten. Damit muss etwa ein außereuropäischer App-Anbieter, der seine Dienstleistungen beispielsweise in deutscher Sprache anbietet, das Europäische Datenschutzrecht beachten. Dies gilt ebenso für außereuropäische Unternehmen, die z.B. das Internetverhalten von Europäern beobachten und daraus Profile bilden.

Dieses Marktortprinzip führt zu einem einheitlichen Datenschutzniveau in der EU und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische und außereuropäische Unternehmen.



2. Datenübertragbarkeit

Wer kennt das nicht: Sie möchten von einem sozialen Netzwerk zu einem neuen wechseln oder Sie haben sich einen neuen Stromanbieter gesucht und müssen nun alle Ihre Daten wieder neu eingeben. Das war bisher mühsam und hat so manchen von einem Wechsel abgeschreckt.

Die Datenschutz-Grundverordnung gibt Ihnen nunmehr das Recht, Ihre Daten, die Sie einem Anbieter zur Verfügung gestellt haben, **zu Ihrem neuen Anbieter „mitzunehmen“.** Der bisherige Anbieter muss Ihnen dafür die Daten in einem standardisierten maschinenlesbaren Format aushändigen und der neue Anbieter ist verpflichtet, diese Daten zu übernehmen und in seine Systeme einzupflegen.

Wahlweise können Sie von dem alten Anbieter auch verlangen, dass er Ihre Daten dem neuen Anbieter unmittelbar zur Verfügung stellt.

3. Mehr Transparenz

Damit Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, müssen Sie zunächst wissen, was Unternehmen und Behörden mit Ihren Daten machen. Ihre bisher bestehenden Informationsansprüche werden durch die Datenschutz-Grundverordnung noch einmal erweitert.

Wenn Unternehmen oder Behörden Ihre Daten erheben, müssen sie Ihnen eine Reihe von Informationen zukommen lassen, z. B. über die Zwecke der Datenverarbeitung, über die Speicherdauer, über die Empfänger Ihrer Daten, über die Übermittlung in Länder außerhalb der EU oder über das Beschwerderecht bei Ihrer Datenschutzbehörde. Sind Ihre Daten bei Dritten erhoben worden, gehören dazu auch Informationen über deren Herkunft. Die gleichen Informationen müssen Ihnen natürlich auch später auf Ihr Verlangen als Auskunft gegeben werden. Diese Rechte können in den meisten Fällen kostenfrei in Anspruch genommen werden. Das neue Bundesdatenschutzgesetz schränkt diese Rechte in wenigen Fällen ein – insbesondere bei analoger Datenverarbeitung durch kleine Unternehmen.



4. Recht auf Vergessenwerden

Auch die Datenschutz-Grundverordnung führt keinen digitalen Radiergummi ein, mit dem einmal ins Internet gestellte Daten endgültig gelöscht werden können. Dies wäre technisch auch kaum umsetzbar.

Wenn Sie allerdings einen berechtigten Löschungsanspruch gegen einen Datenverarbeiter haben – z. B. weil die Datenverarbeitung rechtswidrig war –, dann sind etwa **Betreiber von Suchmaschinen verpflichtet, Verweise und Links auf diese Daten ebenfalls zu entfernen.**

5. Und wenn es nicht läuft –

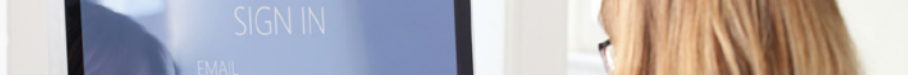
Ihre Aufsichtsbehörde vor Ort ist für Sie da!

Die Europäische Union wächst wirtschaftlich immer stärker zusammen. Sie merken es daran, dass Ihre Daten ganz selbstverständlich nicht mehr nur von deutschen Unternehmen, sondern auch von solchen aus anderen europäischen Ländern verarbeitet werden.

Sind Sie der Meinung, dass ein solches Unternehmen Ihre Datenschutzrechte verletzt, mussten Sie sich **bisher** an die Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat wenden.

Ein Beschwerdeverfahren in einem anderen Rechtssystem in einer anderen Sprache zu betreiben, war aufwändig und schwierig, auch wenn Ihnen die deutschen Datenschutzbehörden dabei behilflich waren.

Die Datenschutz-Grundverordnung gibt Ihnen **nunmehr** die Möglichkeit, **sich immer an eine deutsche Datenschutzbehörde wenden zu**



können, auch wenn das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist.

Diese deutsche Aufsichtsbehörde kümmert sich gemeinsam mit der Datenschutzbehörde am Hauptsitz des Unternehmens und gegebenenfalls mit weiteren betroffenen Aufsichtsbehörden aus anderen EU-Mitgliedstaaten um alles Weitere.

Von Ihrer heimischen Datenschutzbehörde erfahren Sie am Ende auch, was die Datenschutzbehörden veranlasst haben.

Sind Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden, können Sie dies ebenfalls in Deutschland gerichtlich überprüfen lassen.

Was wurde aus dem deutschen Datenschutzrecht?

Mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 sind das neue Bundesdatenschutzgesetz und neue Landesdatenschutzgesetze in Kraft getreten. Da die meisten Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anwendbares Recht sind, enthalten die neuen deutschen Datenschutzgesetze nur noch ergänzende Regelungen in den Bereichen, in denen die Datenschutz-Grundverordnung dies erlaubt.

Insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten **zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben** haben die Mitgliedstaaten nach der Datenschutz-Grundverordnung zusätzliche Regelungsspielräume. Deshalb sind neben dem Bundes- und den Landesdatenschutzgesetzen viele Bestimmungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts (z. B. im Bereich der Sozialversicherungen, im Melderecht oder im Kommunalrecht) im Grundsatz erhalten geblieben.

Darüber hinaus regelt das neue Bundesdatenschutzgesetz die in engen Grenzen erlaubten Einschränkungen der Betroffenenrechte, nimmt weiterhin die Einrichtung der BfDI als Datenschutzbehörde des Bundes vor und enthält Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden in Bund und Ländern.

Den vollständigen Verordnungstext sowie weitergehende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung **finden Sie in der „Info 1“** der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Diese Broschüre können Sie auf der Internetseite www.datenschutz.bund.de herunterladen oder kostenlos über den Warenkorb bestellen.

Auf der Internetseite finden Sie zudem aktuelle Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung sowie Broschüren und Flyer, die eine Vielzahl von Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen und zur Informationsfreiheit enthalten.

Haben Sie weitere Fragen rund um den Datenschutz, wenden Sie sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder an den/die Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Ihrem Bundesland.

Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0
Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550
E-Mail: referat11@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: dreamstime, fotolia, iStockphoto

Stand: Juni 2018

*Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.*

